

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 • Jahrgang 2006 • vom 18.05.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 118 "In de Wyenhorst"
2. Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2006

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 118 „In de Wyenhorst“

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.

1. Beschluss zur Teilung des Plangebietes

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplan Nr.118 A „In de Wyenhorst“ in die Teilgebiete 118 A 1 und 118 A 2 zu teilen.

Die Abgrenzung der beiden Teilbereiche ist in der Übersicht unter A 3 dargestellt.

A.

2. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) den Bebauungsplan Nr. 118 A1 „In de Wyenhorst - Teilbereich A 1“ als Satzung und die beigefügte Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.

3. Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 118 A 1 „In de Wyenhorst – Teilbereich A 1“ mit der beigefügten Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 118 A 1 „In de Wyenhorst – Teilbereich A 1“ mit der beigefügten Begründung kann ab dem Tage der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330 - 331 von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. Über den Planinhalt sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Wunsch von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

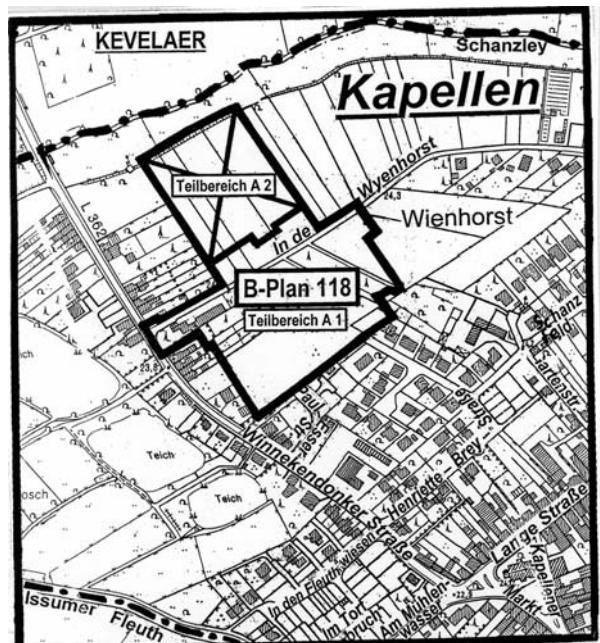
A.

4. Übersichten

A.

4.1. Übersicht über das Plangebiet

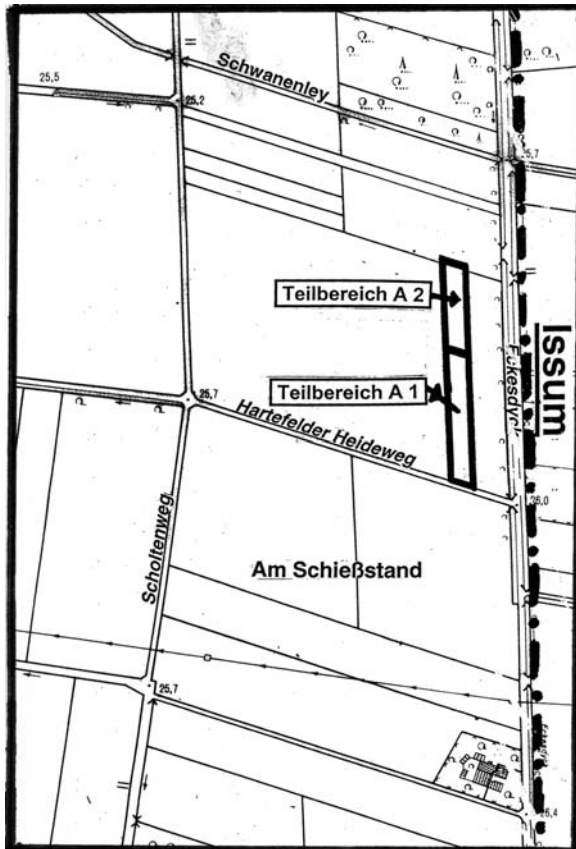
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 24/14, Kreis Kleve, DGK5 – 28/05)



A.

4.2. Übersicht über die externe Ausgleichsfläche

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 26/08, Kreis Kleve, DGK5 –28/05)



B.

Hinweise

B.

1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B.

2. Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

Donnerstag

von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den

Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

C.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse, Ratsbeschlüsse und Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.05.2006

Der Bürgermeister

Janssen

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2006, enthaltend

Nachträge zum Verwaltungshaushalt und zum Vermögenshaushalt 2006,

liegt nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, Zimmer 212, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 19.05.2006 bis 09.06.2006 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Zimmer 212, zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Geldern, 12.05.2006

Janssen
Bürgermeister